

caritas

Caritasverband
für die Diözese
Limburg e.V.



Satzung

des

Caritasverbandes für die
Diözese Limburg e.V.

vom 29. November 1897, in der Fassung vom 17. Januar 2014

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.“. Der Sitz des Verbandes ist Limburg. Er unterhält dort eine Geschäftsstelle.
- (2) Der Verband wurde am 29. November 1897 gegründet und am 4. Februar 1925 als eingetragener Verein konstituiert. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Limburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stellung und Zweck

- (1) Der *Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.* ist die vom Bischof von Limburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung aller der Caritas dienenden Einrichtungen und Dienste sowie die Vertretung der Caritas innerhalb der Diözese Limburg. Er steht unter der Aufsicht des Bischofs von Limburg.
- (2) Der Verband ist Gliederung des *Deutschen Caritasverbandes* und Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege auf Länderebene.
- (3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Diözese Limburg veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Verband widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe.
- (2) Der Verband soll insbesondere
 1. die Werke der Caritas anregen und fördern sowie das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen und Einrichtungen herbeiführen;
 2. die ehrenamtliche Mitarbeit anregen, fördern und vertiefen;

3. zur Förderung und Entwicklung der sozialen und caritativen Facharbeit und ihrer Methoden beitragen;
4. die Ausbildung, Fortbildung und Schulung von Mitarbeitern der sozialen und caritativen Hilfe wahrnehmen und unterstützen;
5. durch Schrifttum und Publikationen die Arbeit der Caritas wissenschaftlich und praktisch unterstützen;
6. das Interesse für soziale Berufe wecken und diese fördern;
7. die Entwicklung auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege anregen und beeinflussen;
8. die Öffentlichkeit informieren;
9. die Caritas in Angelegenheiten von diözesaner Bedeutung vertreten;
10. die Zusammenarbeit mit öffentlichen Organen, Behörden und den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege gewährleisten;
11. in Organisationen mitwirken, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden;
12. Aktionen und Werke von zentraler Bedeutung durchführen und tragen;
13. unter den caritativen Trägern die Einheitlichkeit der Grundsätze und, soweit erforderlich, die Geschlossenheit des Handelns sicherstellen.

§ 4 Organisation

- (1) Der Verband gliedert sich in Bezirks- und Stadtcaritasverbände.
- (2) Dem Verband sind die in der Diözese Limburg tätigen zentralen katholischen und caritativen Fachverbände und Vereinigungen zugeordnet.

§ 5 Mitgliedschaft und Assoziierung

- (1) Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder. Der Verband kann Träger von Diensten und Einrichtungen, Initiativgruppen und freie Zusammenschlüsse assoziieren.
- (2) Persönliches Mitglied kann sein, wer an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche mitwirkt. Die persönliche Mitgliedschaft wird im Bezirks- bzw. Stadtcaritasverband erworben. Ihre Mitgliedspflichten können die Mitglieder durch Zahlung eines vom Caritasrat des *Caritasverbandes für die Diözese Limburg e.V.* festgesetzten jährlichen Beitrages, durch ehrenamtliche Tätigkeit sowie ideelle oder sonstige Förderung der Caritas erfüllen.

- (3) Korporatives Mitglied kann ein rechtsfähiger Träger solcher Einrichtungen und Dienste werden, der nach seinen satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der katholischen Kirche erfüllt. Die korporative Mitgliedschaft wird beim Bezirks- bzw. Stadtcaritasverband oder, wenn ein Träger in mehreren Bezirken tätig ist, beim *Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.* erworben. Die korporativen Mitglieder unterstützen die Tätigkeit der Caritasverbände durch Zahlung eines vom Caritasrat des *Caritasverbandes für die Diözese Limburg e.V.* festgesetzten jährlichen Beitrages.
- (4) Träger und Einrichtungen von Diensten sowie freie Zusammenschlüsse und Initiativgruppen, die den Zielen des Verbandes nahe stehen und die Voraussetzungen einer korporativen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können dem jeweiligen Bezirks- oder Stadtcaritasverband als Assoziierte angegliedert werden, soweit sie eine Einrichtung oder einen Dienst im Bezirk des jeweiligen Bezirks- oder Stadtcaritasverbandes vorhalten. Sie können beim *Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.* als Assoziierte angegliedert werden, soweit sie Einrichtungen und Dienste in mehreren Bezirken von Bezirks- oder Stadtcaritasverbänden vorhalten. Der jeweilige Verband informiert und berät die Assoziierten und vertritt sie im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben gegenüber Dritten. Assoziierte sind verpflichtet,
- a) eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der katholischen Kirche auszuüben;
 - b) das Zusammenwirken aller, an der katholischen Caritas Beteiligten und die Verwirklichung der Ziele des *Deutschen Caritasverbandes* durch Information und Kooperation zu fördern;
 - c) keine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrechtzuerhalten.

Die Assoziierung erfolgt durch Abschluss eines Kooperationsvertrages, dem die vom Vorstand des *Caritasverbandes für die Diözese Limburg e.V.* beschlossenen Leitlinien zur Assoziierung in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen sind. Die Assoziierung wird durch Kündigung des Kooperationsvertrages beendet. Durch die Assoziierung wird kein Status als Mitglied im Verband begründet. Von den assoziierten Mitgliedern werden im Rahmen einer vom Diözesancaritasrat zu verabschiedenden Beitragsordnung Beiträge erhoben.

- (5) Alle persönlichen und korporativen Mitglieder sind zugleich Mitglieder des *Deutschen Caritasverbandes*.

§ 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von korporativen Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der jeweilige Vorstand. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch eine dem Vorstand gegenüber abgegebene schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam wird;
2. durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
3. durch Ausschluss des Mitglieds wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens.

(3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. die Vertreterversammlung;
2. der Caritasrat;
3. der Vorstand.

§ 8 Die Vertreterversammlung

(1) Die Mitglieder nehmen ihre satzungsgemäßen Rechte durch die Vertreterversammlung wahr.

(2) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus

1. den Mitgliedern des Vorstandes und des Caritasrates;
2. je zwei von den Mitgliederversammlungen der Bezirks- oder Stadtcaritasverbände gewählten Vertretern;
3. je einem von den Vorständen der Bezirks- oder Stadtcaritasverbände benannten Vertreter;
4. je einem Vertreter der caritativ tätigen Orden, Kongregationen und kirchlich anerkannten katholischen Schwesterngemeinschaften, die mehr als 20 Mitglieder in der Diözese Limburg beschäftigen;
5. je einem Vertreter der diözesanen und der auf Landesebene tätigen Arbeitsgemeinschaften der Caritasverbände.

(3) Über die Feststellung des Entsenderechts für die unter Absatz (2) Ziffer 4 - 5 genannten Mitglieder der Vertreterversammlung entscheidet der Vorstand.

§ 9 Aufgaben der Vertreterversammlung

Der Vertreterversammlung obliegen

1. die Beratung von Grundfragen der Caritas;
2. die Beratung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes;
3. die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Caritasrates;
4. die Wahl der Delegierten des Verbandes in der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes;
5. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes.

Die Einzelheiten der nach Ziffer 3. und 4. durchzuführenden Wahlen bestimmt eine vom Vorstand zu erlassende Wahlordnung.

§ 10 Amtszeit, Sitzungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung findet alle drei Jahre statt. Die Mitgliedschaft der zu wählenden oder zu ernennenden Mitglieder der Vertreterversammlung besteht bis zur jeweils nächsten ordentlichen Vertreterversammlung.
- (2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes, des Caritasrates oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Vertreterversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladungsfrist beträgt einen Monat.
- (4) Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Vertreterversammlung.
- (5) Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Bestimmungen des § 21 bleiben unberührt.
- (6) Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Caritasrat

(1) Der Caritasrat setzt sich zusammen aus

1. je einem vom Vorstand der Bezirks- bzw. Stadtcaritasverbände e.V. gewählten Mitglied;
2. einer der Zahl der Bezirks- und Stadtcaritasverbände e.V. und Fachverbände entsprechenden, von der Vertreterversammlung gewählten, mindestens jedoch sechs Mitgliedern;
3. ein vom Diözesansynodalrat aus seinen Mitgliedern gewähltes Mitglied;
4. je einem Vertreter der in der Diözese Limburg tätigen katholischen caritativen Fachverbände und Vereinigungen.

Die von der Vertreterversammlung zu wählenden Mitglieder dürfen nicht haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter der Caritasverbände sein.

(2) Die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Caritasrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

(3) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Caritasrates teil.

§ 12 Aufgaben des Caritasrates

Dem Caritasrat obliegen

1. die Beratung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, über Durchführung neuer Aufgaben und über Bildung von Schwerpunkten der Caritasarbeit unter Beachtung von Empfehlungen der Vertreterversammlung;
2. die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder;
3. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
4. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes (Budget, Stellen- und Investitionsplan);
5. die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
6. die Entlastung des Vorstandes;
7. die Genehmigung der in Anlehnung an das Handelsgesetzbuch erstellten Jahresabschlussrechnung;

8. die von der Geschäftsführung des Diözesancaritasverbandes unabhängige Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers und die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter mindestens zweimal jährlich einberufen. Außerdem ist er auf Antrag des Vorstandes oder von vier stimmberechtigten Mitgliedern einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- (2) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Anzahl der Stimmen erforderlich.
- (3) Über die Beschlüsse des Caritasrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 1. dem Vorsitzenden;
 2. dem Diözesancaritasdirektor;
 3. vier weiteren Mitgliedern.

Die weiteren Mitglieder dürfen nicht Mitglieder der Vorstände der Bezirks- und Stadtcaritasverbände e.V. sein.

- (2) Der Vorsitzende und der Diözesancaritasdirektor werden vom Bischof von Limburg bestellt und abberufen. Der Diözesancaritasdirektor wird hauptamtlich beim *Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.* angestellt. Der Caritasrat wählt drei Mitglieder in den Vorstand. Ein weiteres Mitglied schlägt er dem Bischof zur Ernennung vor. Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter der Caritasverbände können nicht in den Vorstand gewählt werden. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Ihm obliegen alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, die nicht zur laufenden Geschäftsführung gehören, unter anderem

1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Caritasrates sowie die Berücksichtigung ihrer Empfehlungen;
2. die Vorlage des Jahresberichtes, des Haushaltsvoranschlages und der Jahresabschlussrechnung beim Caritasrat;
3. der Erlass einer Geschäfts- und Wahlordnung für die Organe des Verbandes.

§ 16 Rechtliche Vertretung

Der Verband wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch den Vorsitzenden des Vorstandes und den Diözesancaritasdirektor gemeinsam vertreten. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstandes bzw. des Diözesancaritasdirektors tritt ein anderes Vorstandsmitglied als vertretungsberechtigt ein. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

§ 17 Geschäftsführung

Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt dem Diözesancaritasdirektor.

§ 18 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des Diözesancaritasdirektors nach Bedarf zusammen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist der Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Tage vor der Sitzung.
- (2) Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der Diözesancaritasdirektor und wenigstens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Antrag von drei Mitgliedern des Vorstandes wird der mit Stimmengleichheit abgelehnte Antrag in der nächsten Sitzung des Vorstandes erneut behandelt. Ergibt sich auch in dieser Sitzung eine Stimmengleichheit, so entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Sitzungen der Verbandsorgane

Die Sitzungen der Verbandsorgane sind nicht öffentlich. Sachverständige und Gäste können durch den jeweils Vorsitzenden eingeladen werden.

§ 20 Zustimmungspflichtige Entscheidungen und Rechtsgeschäfte

- (1) Der Wirtschaftsplan wird nach Genehmigung durch den Caritasrat dem Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorgelegt. Die Jahresabschlussrechnung wird nach ihrer Genehmigung im Caritasrat dem Bischöflichen Ordinariat vorgelegt. Der Jahresbericht des Vorstandes wird nach seiner Entgegennahme durch den Caritasrat dem Bischöflichen Ordinariat vorgelegt.
- (2) Der Abschluss folgender Rechtsgeschäfte bedarf zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Einwilligung des Bischöflichen Ordinariates:
 1. Erwerb, Belastung, Änderung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums, eigentumsähnlicher Rechte und sonstiger Rechte an Grundstücken;
 2. Übernahme von Bürgschaften und die Gewährung von Darlehen, ausgenommen die Fälle, in denen Bürgschaften und Darlehen im Rahmen der laufenden sozialen Aufgaben der Caritasarbeit gewährt werden;
 3. Aufnahme von Betriebsmittelkrediten;
 4. Einstellung von hauptberuflichen Mitarbeitern, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss nachweisen müssen oder als Leiter einer Einrichtung vorgesehen sind;
 5. der Erwerb von Beteiligungen und die Gründung von Wirtschaftsunternehmen.
- (3) Folgende Entscheidungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Einwilligung des Bischöflichen Ordinariates:
 1. Grundsatzentscheidungen betreffend Planung und Durchführung von Bauvorhaben, soweit die voraussichtlichen Baukosten einen Betrag von 500.000 Euro übersteigen, sowie Instandsetzungsarbeiten, falls die erforderlichen finanziellen Mittel nicht in vollem Umfang als Eigenmittel vorhanden sind.
 2. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug ab einem Gegenstandswert von 10.000 Euro, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 21 Satzungsänderungen und Auflösungen des Verbandes

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Limburg.

§ 22 Vermögensfall bei Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Verbandsvermögen an das Bistum Limburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 07.05.2004 beschlossen. Sie tritt mit der Genehmigung durch den Bischof von Limburg in Kraft.

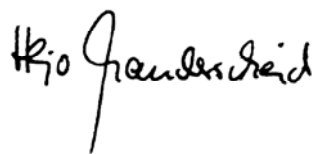
§ 24 Übergangsregelung

Die erste Amtszeit der nach dieser Satzung zu bildenden Organe Vorstand und Caritasrat beginnt am 18.01.2002. Die erste ordentliche Vertreterversammlung nach § 10 Absatz 1 dieser Satzung findet im 4. Quartal 2004 statt.

Limburg, den 17. Januar 2014



Monsignore Michael Metzler
Vorsitzender des
Caritasverbandes für die Diözese Limburg



Dr. Hejo Manderscheid
Direktor des
Caritasverbandes für die Diözese Limburg

Genehmigt am 3. April 2014 durch

+ Weihbischof Manfred Grothe
Apostolischer Administrator